



## 2. PHASE DER FAHRAUSBILDUNG

### 1. SCHRITT ZUR SELBST- EINSCHÄTZUNG

## 2. Phase der Fahrausbildung (= Freiwilliges Fortbildungsseminar für junge Führerscheinbesitzer)

Führerscheinneulinge haben ein wesentlich höheres Unfallrisiko. Obwohl junge Erwachsene nur ca. 8 % der Bevölkerung ausmachen, stellen sie fast jeden 4. der Verkehrstoten. Fahranfänger überschätzen gerne ihr eigenes Fahrkönnen und beurteilen aufgrund mangelnder Erfahrung kritische Situationen oft falsch. Um dem entgegenzuwirken, hat der Freistaat seit Januar 2004 die 2. Phase der Fahrausbildung eingeführt.

Teilnehmen können Fahrerinnen und Fahrer, die den Führerschein der Klasse B seit mindestens 6 Monaten besitzen und sich noch in der Probezeit befinden.

### Die Ausbildung erfolgt in Gruppen von sechs bis zwölf Teilnehmern und beinhaltet:

- > drei moderierte Gruppensitzungen in der Fahrschule,
- > eine Übungs- und Beobachtungsfahrt und
- > praktische Sicherheitsübungen

### Die Seminare bringen

- > eine Verbesserung der Fähigkeit zur Gefahrenerkennung und -vermeidung,
- > eine Verkürzung der Probezeit und zum Teil auch
- > eine erheblich günstigere Einstufung bei der Kfz-Haftpflichtversicherung.

> **Wir wollen, dass Sie sicher ankommen!** Deshalb informiert und kontrolliert Ihre Polizei



[www.innenministerium.bayern.de](http://www.innenministerium.bayern.de)

### Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium des Innern  
Odeonsplatz 3, 80539 München  
Gestaltung: marwitz creative consultants, München  
Bildnachweis: gettyimages; dpa  
München, Juli 2005

### Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.